



Gemeinde Benken

Sozialbehörde

Ergänzende Richtlinien zur Sozialhilfe vom 01. Januar 2024

Inhalt

1 Grundsatz	3
2 Materielle Grundsicherung	3
2.1 Stationäre Einrichtungen	3
2.2 Notfallunterstützung/Soforthilfe	4
2.3 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)	4
2.4 Einkommens-Freibetrag (EFB) für Erwerbstätige	4
3 Wohnkosten	5
3.1 Geltungsbereich/Grundsatz	5
3.2 Einrichtungs-/Umzugskosten.....	5
3.3 Ortsübliche Mietzinse	6
4 Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen	8
4.1 Verkehrsauslagen.....	8
4.2 Mehrkosten auswärtige Verpflegung	8
4.3 Vergütung Besuchsrechtsausübung.....	9
4.4 Zusätzliche Familienausgaben	9
4.5 Besitz eines Motorfahrzeuges.....	9
5 Gesundheitskosten	9
5.1 Krankenkasse (KVG)	9
5.2 Zusatzversicherung (VVG).....	9
5.3 Franchise	9
5.4 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben	10
5.5 Zusatzversicherung bei Kindern für Zahnbehandlungen	10
5.6 Zahnbehandlungskosten.....	10
6 Kürzungen	11
6.1 Kürzung, Teileinstellung und Einstellung	11
6.2 Sanktionsgründe	11
6.3 Einstelltage Arbeitslosenkasse	11
6.4 Verweigerung, Einstellung bei Weiterführung der Sozialhilfe.....	12
7 Anhörung, Beschlüsse und 1. Auszahlung	12
8 Inkrafttreten	12

1 Grundsatz

Die vorliegenden Richtlinien stützen sich im Wesentlichen auf nachfolgende gesetzliche Grundlagen:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich
- Weisungen
- Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands für Sozialhilfe
- Sozialhilfegesetz (SHG)

Sie regeln die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe.

Generell gilt: Wo die Kompetenzen nicht ausgewiesen oder Sachverhalte nicht geregelt sind, stellt das Sozialsekretariat einen entsprechenden Antrag an die Behörde zur Beschlussfassung. Sofern die Kompetenzen gemäss diesen Richtlinien beim Sozialsekretariat liegen, erstellt dieses auf Verlangen hin eine anfechtbare Verfügung.

2 Materielle Grundsicherung

Die Beträge für den Grundbedarf sind in den SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.1., festgelegt. Der von der SKOS vorgenommene Teuerungsausgleich kommt erst zur Anwendung, wenn der Regierungsrat darüber entschieden hat (vgl. § 17 Abs. 2 SHV) und die Sozialhilfeverordnung entsprechend angepasst wurde.

Die Beschlussfassung hat spätestens zwei Monate nach Einreichung des Gesuches um wirtschaftliche Hilfe zu erfolgen.

Sollte nach Abklärung und Berechnung kein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen, wird dies der antragstellenden Person in einem Gespräch mitgeteilt. Ein ablehnender Beschluss wird nur erstellt, falls dies ausdrücklich gewünscht wird.

2.1 Stationäre Einrichtungen

Bedürftige Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken, etc.) und in therapeutischen Wohngemeinschaften ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren.

Personen, die sich mehr als 21 Tage in einem Spital, einer Klinik, einer Entzugsstation oder einer ähnlichen Einrichtung befinden, gelten als Personen in stationären Einrichtungen und werden gemäss der nachstehenden Tabelle unterstützt:

Wohn- oder Lebensform von Erwachsenen	GBL/Mt. in CHF	GBL/Tag in CHF
Aufenthalt in Institution mit Bett/Frühstück	750.00	25.00
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	600.00	20.00
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension/stationär, über 21 Tage	450.00	15.00

Stationär platzierte Kinder und Jugendliche werden seit dem 01.01.2022 gemäss dem neuen Kinder- und Jugendheimgesetz über den Kanton Zürich finanziert.

Der Verpflegungsbeitrag (CHF 25.00/Tag) und die Nebenkosten sind von den Eltern zu übernehmen. Diese Kosten fallen bei Heim- oder Pflegefamilienplatzierungen an.

Wenn die Eltern nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, muss ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.

2.2 Notfallunterstützung/Soforthilfe

Soforthilfe kann ausgerichtet werden, wenn im Moment nicht geklärt werden kann, ob ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe besteht. Der maximale Einmalbetrag für die Soforthilfe beträgt CHF 200.00 für eine Einzelperson sowie CHF 400.00 für eine Familie. Die Kompetenz dafür liegt beim Sozialsekretariat. Einer Person in einer stationären Einrichtung oder einer therapeutischen Wohngemeinschaft wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

2.3 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Mit der Integrationszulage für nicht erwerbstätige Personen werden Leistungen zur sozialen und/oder beruflichen Integration anerkannt.

Die IZU beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung zwischen CHF 100.00 und CHF 300.00. Festzulegen ist die Integrationszulage für nichterwerbstätige Personen bei bzw. für:

Berufliche Integration:

- Teilnahme an Integrationsprogrammen
- Tätigkeit an geschütztem Arbeitsplatz
- Aktivitäten zwecks beruflicher Integration, z.B.:
 - Teilnahme an Qualifikationsprogrammen
 - Absolvierung Praktikum
 - Schulung

Aktivitäten zwecks sozialer Integration:

- Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit
- Pflege von Angehörigen

Für junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) beträgt die Integrationszulage für Nichterwerbstätige die Hälfte und kommt zur Anwendung bei:

- Schulbesuch nach Abschluss der Obligatorischen Schulzeit (10. Schuljahr)
- Absolvierung Berufspraktikum
- Absolvierung Anlehre (Ausbildung, nicht Berufstätigkeit)
- Besuch Kantonsschule
- Besuch höhere Fachschule/Universität

Die IZU wird nachschüssig für bereits erbrachte Leistungen ausbezahlt. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt.

Die Kompetenz zur Auszahlung der Integrationszulage IZU obliegt dem Sozialsekretariat.

2.4 Einkommens-Freibetrag (EFB) für Erwerbstätige

Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein Freibetrag gewährt. Bei einer Erwerbstätigkeit von 100% bzw. 160 Arbeitsstunden pro Monat beträgt der EFB CHF 400.00. Bei Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Jugendliche (ab 16 Jahren) und junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Hälfte des EFB.

Beschäftigungsumfang in %	Stunden pro Monat	Einkommensfreibetrag pro Person/Monat	Junge Erwachsene pro Person/Monat
bis 19 %	bis 30 Std.	CHF 100.00	CHF 50.00
bis 29 %	bis 46 Std.	CHF 105.00	CHF 60.00
bis 39 %	bis 62 Std.	CHF 142.00	CHF 80.00
bis 49 %	bis 78 Std.	CHF 178.00	CHF 100.00
bis 59 %	bis 94 Std.	CHF 215.00	CHF 120.00
bis 69 %	bis 110 Std.	CHF 251.00	CHF 140.00
bis 79 %	bis 126 Std.	CHF 288.00	CHF 160.00
bis 89 %	bis 142 Std.	CHF 325.00	CHF 180.00
bis 100 %	bis 160 Std.	CHF 400.00	CHF 200.00

Bei unregelmässigen Arbeitsverhältnissen kann (zur Vereinfachung) von einem durchschnittlichen Stellenumfang und einem Durchschnittslohn ausgegangen werden. Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird kein EFB mehr gewährt. Ein allfälliger 13. Monatslohn ist als Einkommen anzurechnen.

Die Kompetenz zur Auszahlung des Einkommensfreibetrages EFB obliegt dem Sozialsekretariat.

3 Wohnkosten

3.1 Geltungsbereich/Grundsatz

Gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins) anzurechnen, soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. In der Praxis gelangen hierfür vorliegende Richtlinien für Wohnkosten zur Anwendung, die durch die Sozialbehörde Benken hiermit erstmals verbindlich festgelegt werden.

Diese Regelung basiert auf dem Prinzip der Gleichbehandlung und schafft gegenüber lokalen sowie auswärtigen SozialhilfebezügerInnen bzw. anderen Gemeinden Transparenz bezüglich den örtlichen Mietzinsregelungen.

3.2 Einrichtungs-/Umzugskosten

Ersteinrichtung

Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Beträge übernommen:

1-Personen-Haushalt	max. CHF 1'500.00
pro zus. Person in der Unterstützungseinheit	max. CHF 500.00
Gesamt pro Unterstützungseinheit, jedoch	max. CHF 2'500.00

Sämtliche Aufwendungen sind vor dem Kauf mittels einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen.

Erhalt der Wohnungseinrichtung

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen, die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds und Stiftungen) ist abzuklären.

Umzugskosten

Es wird erwartet, dass die mit einem notwendigen Umzug anfallenden Arbeiten soweit möglich durch die unterstützten Personen vorgenommen werden. Für Hilfeleistungen von Kollegen, Familie etc. erfolgt keine Vergütung. Für die eigentlichen Umzugskosten ist vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen. Es werden nur die nötigsten Umzugskosten übernommen. Reinigungskosten können übernommen werden, sofern die Reinigung aus nachvollziehbaren gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht vom Klienten selber besorgt werden kann.

3.3 Ortsübliche Mietzinse

Aufgrund der regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus stützte sich die Sozialbehörde bei der Festlegung der Mietzinslimiten auf kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschiedener Haushalte.

Mietzinslimiten

Haushaltgrösse	Mietzins (inkl. NK) CHF
1 Person	950
2 Personen	1'100
3 Personen	1'250
4 Personen	1'400
5 Personen	1'550
6 Personen	1'700
7 Personen	1'850
8 Personen	2'000
9 Personen	2'150

Mietzins höher als Gemeinderichtlinien

Mietzinse, die höher sind als die von der Sozialbehörde genehmigten Gemeinderichtlinien, werden längstens für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin übernommen bzw. so lange, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht.

Eine Kürzung der Wohnkosten auf den von der Fürsorgebehörde festgelegten Maximalmietzins bzw. die Auflage, eine in den Mietzinsrichtlinien liegende Wohnung zu suchen, hat mit einem rekursfähigen Entscheid der Sozialbehörde unter Berücksichtigung der oben genannten Frist bzw. der Kriterien der Zumutbarkeit zu erfolgen.

Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist in jedem Fall die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere zu berücksichtigen sind die Grösse und Zusammensetzung des Haushaltes, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter, die Gesundheit und der Grad der sozialen Integration.

Bei SozialhilfebezügerInnen, die sich weigern, eine günstigere Wohnung zu suchen bzw. in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, können nach SKOS die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre.

Bei SozialhilfebezügerInnen, die neu in die Gemeinde Benken zugezogen sind und in der vorherigen Gemeinde bis zum Zeitpunkt des Umzuges Sozialhilfe bezogen haben, ist die Höhe des anrechenbaren Mietzinses nicht höher als der in den Mietzinslimiten festgelegte Betrag.

Junge Erwachsene ohne Erstausbildung

Diesen ist zuzumuten, entweder bei den Eltern zu wohnen oder eine anderweitige günstige Wohngelegenheit zu suchen. Sofern sie nicht im Haushalt der Eltern und auch in keiner anderen familienähnlichen Gemeinschaft leben, wird die Unterstützung nach dem Ansatz einer Person im Zweipersonenhaushalt bemessen. Dieser Ansatz gilt auch für die maximale Höhe einer Mietzinsübernahme.

Haushaltsgemeinschaften

Wohnen SozialhilfeempfängerInnen mit nicht unterstützten Personen im gemeinsamen Haushalt, wird der anteilmässige Mietzins nach Kopfquote berechnet, jedoch maximal CHF 950 für 1 bzw. CHF 1'100 für 2 unterstützte Personen, etc.

Mietzinszuschlag bei Besuchsrecht

Der Mietzinszuschlag für unterstützte Personen mit gerichtlich festgelegtem Besuchsrecht für ein oder zwei Kinder am Wochenende und oder unter der Woche beträgt maximal CHF 100.–, ab drei Kinder maximal CHF 200.–.

Mietzinsdoppelzahlung

Bei Wohnungswechsel in eine günstigere Wohnung bzw. ein Umzug in eine Wohnung, die den festgelegten Mietzinslimiten entspricht, kann eine Doppelzahlung eines Mietzinses gutgeheissen werden.

Mietzinsausstände

Bei Unterstützungsbeginn werden einmalig maximal drei ausstehende Mietzinsen übernommen, sofern der Mietzins die Mietzinslimite nicht übersteigt bzw. wenn damit das Mietverhältnis aufrechterhalten werden kann.

Mietvertrag und Untermietvertrag

Die Grundlage zur Bemessung des Mietzinsanspruches bildet ein gültiger Mietvertrag. Im Falle einer Untermiete sind sowohl der Hauptmietvertrag als auch der Untermietvertrag vorzuweisen. Ohne diese Dokumente kann die Fürsorgebehörde die Annahme treffen, dass bei der unterstützten Person keine Wohnungskosten anfallen.

Nebenkosten

Die Wohnkosten beinhalten ebenfalls die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten). Bei Altbauwohnungen mit hohen separat ausgewiesenen Nebenkosten kann ausnahmsweise der Mietzins als Obergrenze akzeptiert werden, zuzüglich Nebenkosten.

Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit der/dem VermieterIn abgerechnet werden.

Parkplatzkosten

Garage- oder Parkplatzkosten werden nicht übernommen. Falls diese einen integralen Bestandteil des Mietvertrages bilden, wird der auszubehaltende monatliche Mietzins um die Höhe der Parkplatz- bzw. Garagenmiete gekürzt. Begründete Ausnahmen sind möglich (z.B. Erwerbstätige, die auf ein Fahrzeug angewiesen sind).

Mietzinskaution und Mietzinsgarantie

Anstelle einer Kaution wird, sofern erforderlich, eine Mietzinsgutsprache geleistet. Falls dies nicht möglich ist, gilt die Kaution als Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten und ist durch die SozialhilfeempfängerInnen zurück zu erstatten (Schuldanererkennung und Rückzahlungsvereinbarung).

Wohneigentum

Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie gemäss SKOS-Reglement keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können.

Wegzug aus der Gemeinde

Bei Wegzug von unterstützten Personen werden basierend auf den SKOS-Richtlinien folgende Kosten durch die Gemeinde Benken übernommen:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt im bisherigen Umfang für einen Monat ab Wegzug
- Erster Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten (Limiten)

Anstelle einer Mietzinskaution wird eine Mietzinsgarantie geleistet (nicht höher als die gesetzlich geregelte Höhe einer Kaution)

4 Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen

4.1 Verkehrsauslagen

Für Aktivitäten im Zusammenhang mit beruflicher, sozialer oder gesundheitlicher Integration werden die effektiv entstandenen Kosten übernommen. Es ist die günstigste Variante zu wählen (z.B. Monats- oder Jahres-Abo, Halbtax-Abo, Tageswahlkarte, 9-Uhr-Pass). Gründe für die Kostenübernahme sind:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung (Lehre, Studium)
- Bewilligte Massnahmen zur sozialen und/oder beruflichen Integration
- Nachgewiesene Stellensuche (Vorstellungsgespräch), nach Vorlage der Stellenbemühungen
- Besuchsrecht bei Kindern, die platziert sind

4.2 Mehrkosten auswärtige Verpflegung

Die von erwerbs- oder nichterwerbstätigen Sozialhilfeempfänger/innen (Erwachsene und Minderjährige) auswärts eingenommenen Mahlzeiten werden wie folgt vergütet:

Essenspauschale pro Tag	CHF 8.00
Essenspauschale pro Monat (bei 22 Arbeitstagen)	CHF 176.00

Auswärtige Verpflegung wird nur vergütet, sofern sie zwingend notwendig ist.

Die Kompetenz zur Auszahlung der Vergütung obliegt dem Sozialsekretariat.

4.3 Vergütung Besuchsrechtsausübung

Für Besuchs-Wochenenden werden CHF 20.00 pro effektiv ausgewiesenem Besuchstag und Kind bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen. Für Ferientage ab 2 Wochen wird der Grundbedarf auf Basis der Familiengrösse für die entsprechende Zeit angepasst.

4.4 Zusätzliche Familienausgaben

- Bei erwerbstätigen Personen, sowie Arbeitssuchenden mit Betreuungspflichten die Kosten der tages- oder stundenweisen Fremdbetreuung gemäss den Ansätzen der Kinderkrippe Hurrlibutz und dem Verein Tagesfamilien Winterthur Weinland
- Kosten für sozial- oder gesundheitlich indizierte Fremdbetreuung (Krippen, Hort etc.) gemäss den Ansätzen der Kinderkrippe Hurrlibutz pro Kind und Monat
- Kosten für Spielgruppen
- Kosten für Ferienlager (schulbedingt) von max. CHF 400.00 pro Kind und Jahr
- Zusätzliche, obligatorische Schulkosten
- 1 Vereinsbeitrag (FC, TV, Handball) pro Kind und Jahr

Die Kompetenz zur Auszahlung der zusätzlichen Familienausgaben obliegt dem Sozialsekretariat.

4.5 Besitz eines Motorfahrzeuges

Grundsatz: Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat zunächst soweit zumutbar, auf eigene Vermögenswerte zurück zu greifen. Somit sind Motorfahrzeuge grundsätzlich zu verkaufen.

Ist der Eurotax-Wert eines Fahrzeuges höher als der gesamte Unterstützungsbeitrag von drei Monaten plus Freibetrag ist das Fahrzeug sofort zu veräussern. Ansonsten wird das Fahrzeug akzeptiert ohne Kostenübernahme von Versicherungen und sonstigen Gebühren.

Benötigt ein Fürsorgeklient/eine Fürsorgeklientin das Fahrzeug zum Arbeiten, können die Motorfahrzeug-Versicherung und Gebühren des Strassenverkehrsamtes übernommen werden.

5 Gesundheitskosten

5.1 Krankenkasse (KVG)

Die Prämien der Krankenkasse (KVG) müssen zwingend durch die Sozialbehörde bezahlt werden. Die monatlichen Prämien dürfen die kantonalen Durchschnittsprämien nicht überschreiten. Andernfalls ist auf ein günstiges Modell (z.B. Hausarztmodell) umzusteigen oder die Krankenkasse muss gewechselt werden.

5.2 Zusatzversicherung (VVG)

Zusatzversicherungen nach VVG werden i.d.R. nicht durch die öffentliche Sozialhilfe übernommen. Über Ausnahmen entscheidet die Sozialbehörde.

5.3 Franchise

In der Regel ist die Franchise auf das gesetzliche Minimum (CHF 300.00) zu reduzieren. In Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe absehbar ist oder wenn die Krankheitskosten ausgewiesen sehr tief gehalten sind, kann die bereits höher gewählte Franchise bestehen bleiben.

5.4 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben

- Kosten für ärztlich verschriebene, nicht KVG-pflichtige Medikamente
- Verordnete Hauspflege-Leistungen, die nicht durch die Krankenkasse übernommen werden
- Diätzuschlag nach Arzteugnis bei Zöliakie (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse) von CHF 175.00 pro Monat, analog der Praxis der Ergänzungsleistungen
- Kosten für die stationäre medizinische Versorgung und Notfalltransporte von Personen mit Unterstützungswohnsitz im Gebiet der Sozialbehörde Benken, die durch das Gemeinwesen übernommen werden müssen gemäss §15 SHG und §21 SHV (nach Vorliegen des Verlustscheins)

5.5 Zusatzversicherung bei Kindern für Zahnbehandlungen

Bei neugeborenen Kindern ist zwingend eine VVG-Versicherung für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen abzuschliessen. Die Kosten von max. CHF 30.00 werden pro Monat übernommen.

5.6 Zahnbehandlungskosten

Die Behandlungen müssen zum Sozialtarif (Taxpunktwert 1.0) erfolgen. Bei einem Kostenvorschlag über CHF 2'000.00 ist beim Vertrauenszahnarzt eine Zweitmeinung einzuholen.

Zahnkontrollen und Dentalhygiene werden bis CHF 1'000.00 alle zwei Jahre übernommen.

Die Kompetenz zur Auszahlung obliegt dem Sozialsekretariat.

Nofallbehandlungen

Schmerz-Behandlungen können jederzeit ausgeführt werden, sofern diese zwingend notwendig sind. Der Zahnarzt hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen (Sozialtarif 1.0).

Versäumte Sitzungen

Werden von der Sozialhilfe nicht übernommen und werden dem Klienten/der Klientin in Abzug gebracht. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

Wegkosten Arzt/Therapie/Tagesklinik

Begründete und mehrfache Fahrten können übernommen werden.

Brillen und Kontaktlinsen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden aufgrund eines Kostenvorschlags wie folgt übernommen:

Maximale Vergütung für ein Brillengestell	CHF 150.00
Maximale Vergütung für zwei Gläser oder Kontaktlinsen	CHF 600.00

Diese Beträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet, die Abrechnung der Krankenkasse und die Rechnung/Quittung des Optikers müssen vorliegen. Wenn medizinische Gründe vorliegen, können ausnahmsweise auch höhere Kosten übernommen werden, sofern ein ärztliches Rezept vorliegt.

6 Kürzungen

6.1 Kürzung, Teileinstellung und Einstellung

Mit der Sprechung der Sozialhilfe können Auflagen und Weisungen (§21 SHG, §23 SHV) erteilt sowie Kürzungen und Leistungseinstellungen angedroht werden (§24 und 24a SHG und §24 SHV).

Auflagen und Weisungen müssen schriftlich, mit präziser Sanktionsandrohung und mittels rekursfähiger Verfügung erfolgen.

Leistet eine bezugsberechtigte Person den Auflagen und/oder Weisungen keine Folge, kann die angedrohte Kürzung/Streichung mittels Beschluss der Fürsorgebehörde vollzogen werden (SHG §24 und 24a).

6.2 Sanktionsgründe

- mangelnde Kooperation (Mitwirkungspflicht)
- ungenügende Integrationsbemühungen (z.B. nicht ausreichende Stellensuche)
- nicht deklariertes Einkommen
- unrechtmässig bezogene Unterstützung
- Einstelltage der Arbeitslosenkasse
- Nicht Geltendmachung von Ersatzeinkommen (Subsidiarität/Schadensminderung)

Sanktionen bei:

- Einkommensfreibetrag (EFB), Integrationszulage (IZU)
- Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen
- 5 - 19 % des Grundbedarfs für die Dauer von vorerst 12 Monaten
- 20 – 30 % des Grundbedarfs für die Dauer von max. 6 Monaten
- Teileinstellungen oder Leistungseinstellungen mit Beschluss

Keine Weisungen bezüglich Erwerbsintegration werden Alleinerziehenden mit Kindern unter zwei Jahren erteilt.

6.3 Einstelltage Arbeitslosenkasse

Bei ALV- Einstelltagen wird bei schuldhaftem Verhalten der antragstellenden oder bereits Sozialhilfe beziehenden Person der Grundbedarf mittels Behördenbeschluss um 10 % gekürzt.

Anwendungsskala:

Einstelltage	Grundbedarf wird um 10% gekürzt für
bis 5	1 Monat
bis 10	2 Monate
bis 15	3 Monate
bis 20	4 Monate
bis 30	5 Monate
bis 40	6 Monate
bis 60	8 Monate

6.4 Verweigerung, Einstellung bei Weiterführung der Sozialhilfe

Wenn eine antragstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsabklärung und Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen oder die dazu notwendigen Unterlagen nicht einreicht, wird auf den Antrag nicht eingetreten, respektive die Leistungen werden eingestellt.

Leistungsverweigerungen und Einstellungen mangels nachgewiesenen Bedarfs sind von der Sozialbehörde zu beschliessen.

7 Anhörung, Beschlüsse und 1. Auszahlung

Bei der Anhörung eines neuen Unterstützungsfalles ist vorzugsweise der/die Sozialvorsteher/in anwesend.

Wenn die Bedürftigkeit und Notlage beim Erstgespräch ausgewiesen ist, ist das Datum des Erstgesprächs für den Unterstützungsbeginn massgebend.

Das Sozialsekretariat erhält die Kompetenz, nach einer Anhörung ein Monatsbetreffnis nach SKOS-Richtlinien auszuzahlen, falls dies notwendig ist. Ansonsten ist der Beschluss der Sozialbehörde abzuwarten.

Die Entscheide sind mit Beschlussfassung für höchstens ein Jahr auszustellen. Das Sozialsekretariat kontrolliert die Dauer und lädt zum Jahresgespräch ein.

Sollten nicht alle geforderten Unterlagen für die Überprüfung des Anspruches eingereicht werden, wird das Gesuch um Weiterführung der Sozialhilfe wegen nicht nachgewiesenem Bedarf abgewiesen.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft. Änderungen an diesen Richtlinien unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ergänzenden Richtlinien zur Sozialhilfe werden alle bisherigen internen Anordnungen, Richtlinien und Kompetenzverteilungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 16. Januar 2024.

Gemeinderat Benken

Der Präsident
gez. Beat Schmid

Der Schreiber
gez. Sandro Stoll